

Benutzungsordnung
für die Kindertageseinrichtung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg

Nach Art. 5 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg in der Sitzung am die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 7 a: Um-/Wegzug, Kostenübernahmebescheinigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19. Dezember 1991, S.651),
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 517),
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 6 Abs. 2 KiTaVO),
- in der altersgemischten Gruppe Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (gemäß § 8 Absatz 3 KiTaVO),
- in der Hortgruppe schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (gemäß § 7 Absatz 2 KiTaVO)

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieses Sonderdienstes entscheidet der/die Leiter/in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Fortbildungstagen des Personals geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.

Ist die Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens kann der Beirat mitwirken.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

Ein weiteres Kriterium zur Aufnahme in die Waldgruppe ist, dass das Kind „trocken“ sein sollte.

(5) Die Hauptbetreuungszeit im letzten Jahr vor der Schule liegt im Vormittagsbereich.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Ein Wechsel von der Nachmittags- in die Vormittagsgruppe oder umgekehrt ist nur in der Reihenfolge der Anmeldung möglich.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztags-, Teilzeit oder Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zur Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 a
Um- / Wegzug,
Kostenübernahmebescheinigung

(1) Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist eine Kostenübernahmebescheinigung der Wohnortgemeinde vorzulegen.

(2) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Kostenübernahmebescheinigung der Zuzugsgemeinde ist vorzulegen.

(3) Im Falle des Nicht-Mitteilens des Um-/Wegzuges bzw. des Fehlens der Kostenübernahmebescheinigung werden die Personensorgeberechtigten zur Zahlung des nicht gedeckten Anteils (kommunaler Anteil und Trägeranteil) herangezogen. Gleiches gilt bei Einstellung der Betreuung durch Nichtzahlung der Elternbeiträge.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(8) Die Hausordnung wird anerkannt. Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Versicherungen

(1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, sowie schulpflichtige Kinder, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.05.2017** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Lütjenburg, den

Der Kirchengemeinderat
L.S.

.....
(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)

.....
(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, den

.....
(Verwaltungsleiter)

